Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8225.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1874., betreffend die Bestellung und Bestätigung der evangelischen Geistlichen im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. bestimme Ich für den Amtsbereich des Konsistoriums in Kassel, was folgt: Das Recht der Bestellung und Bestätigung der evangelischen Geistlichen ist fortan unter Aufsicht des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten von dem Konsistorium in Kassel zu üben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wildbad Gastein, den 22. Juli 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1874.

(Nr. 8226.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1874., betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Dispensation von dem Ehehinderniß des Ehebruchs künftig im gesammten Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Geltungsbereichs des Rheinisch-Französischen Rechtes, von dem Justizminister in gleicher Weise nachzusuchen ist, wie solches für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts durch Meine Order vom 16. April 1873. angeordnet worden.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wildbad Gastein, den 24. Juli 1874.

Wilhelm.

Zugleich für den Justizminister:
Falk.

An die Minister der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Nr. 8227.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Hadersleben, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind. Vom 29. Juni 1874.

A. An Hafengeld

wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
      beim Ausgange .... 1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
   b) wenn sie geballastet oder leer sind:
      beim Eingange .... 6 Pf. (5 Pf. R.-W.),
      beim Ausgange .... 6 Pf. (5 Pf. R.-W.)
   für jedes Fahrzeug;
2) von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
      beim Ausgange .... 1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
   b) wenn sie geballastet oder leer sind:
      beim Eingange .... 6 Pf. (5 Pf. R.-W.),
      beim Ausgange .... 6 Pf. (5 Pf. R.-W)
   für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Aus-

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Dachschindeln, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer- oder Pflastersteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Lehm, Sand, Kies, Bauholz, Nutzholz, Brettern, Planken, Latten, Brennholz, Torf, Koaks, Steinkohlen, Cinders, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Borke und Lohe für Gerbereien, ungedroschenem Korn, natürlichem Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
2) Schiffe von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt entrichten, wenn sie eine Fahrt zwischen Deutschen Häfen ohne Berührung fremder Häfen machen, nur die Hälfte der unter A. 2. bestimmten Sätze.
3) Schiffe, welche eine den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Ladung löschen oder einnehmen, haben das Hafengeld nur nach derjenigen Anzahl von Kubikmetern zu entrichten, welche dem Raumgehalte der gelöschten oder geladenen Waaren entspricht.

   Bei Waaren, welche nach Gewicht verladen werden, gilt eine Menge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter.
4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen von Hadersleben regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — statt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Fahrzeuge, welche, um Fracht zu suchen, ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;
2) Fahrzeuge, welche, um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, einlaufen und den Hafen wieder verlassen, ohne gelöscht oder geladen, auch ohne ganz oder theilweise ihre Ladung veräußert zu haben;
3) Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, sowie zur Reparatur des Schiffes oder Konservirung der Ladung desselben, ferner wegen Eisganges oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung — dieselbe mag gelöscht oder im Schiffe verblieben sein — später wiederum ausführen, jedoch nur mit der Maßgabe, daß, wenn außer den eingebrachten Waaren noch andere ausgeführt werden, die Befreiung beim Ausgange nicht stattfindet;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst das Hafengeld entrichtet;

6) Fahrzeuge, welche Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden;

8) Dampfschiffe, insofern dieselben lediglich Segelschiffe ein- oder ausbugsiren;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

B. An Bohlwerksgeld

wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Hafenbohlwerke zu Lande gebracht oder von denselben aus verladen werden:

1) wenn die Waaren nach Gewicht verladen sind, von jedem Zentner .... 9 Pf. ($7\frac{1}{2}$ Pf. R.-W.),

2) wenn sie nach einem anderen Maaßstabe verladen sind:

   a) sofern das Schiff vollbeladen ist, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 1 Sgr. 3 Pf. ($12\frac{1}{2}$ Pf. R.-W.),

   b) in anderen Fällen für jedes Hektoliter 4 Pf. ($3\frac{1}{3}$ Pf. R.-W.).

Ausnahmsweise

wird entrichtet:

1) von Asche, Cichorien, altem Eisen, künstlichem Dünger aller Art, Flachssamen, Gartengewächsen und Früchten, Grabsteinen, Kartoffeln, Knochen, Kleie, Oelkuchen, Pech, Pottasche, Rappsaat, Reisabfall, Salz, Soda, Säuren, Theer, Wurzeln als Cichorien, für den Zentner 6 Pf. (5 Pf. R.-W.),

2) von Borke und Lohe für Gerbereien, Buchweizen, Cement, Erbsen, Gerste, Glasscherben, Gyps, Heu, Hafer, ungedroschenem Korn, Kalk, Kreide, Mühlen- und Blocksteinen, Roggen, Stroh, Weizen, für den Zentner .... 3 Pf. ($2\frac{1}{2}$ Pf. R.-W.),

3) von

3) von Dachziegeln, Drainröhren, natürlichem Dünger, Kies, Lehm, Mauer- und Pflastersteinen, Porzellanerde, Sand, Torf:	
a) wenn das Schiff mit solchen Waaren vollbeladen ist, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt desselben .	9 Pf. ($7\frac{1}{2}$ Pf. R.-W.),
b) in anderen Fällen für jedes Hektoliter	3 Pf. ($2\frac{1}{2}$ Pf. R.-W.),
4) von Tonnen- und Ankerbändern, für 1000 Stück	1 Sgr. 6 Pf. (15 Pf. R.-W.),
5) von Federvieh und Vögeln aller Art, für 100 Stück	12 Sgr. (1 Mark 20 Pf. R.-W.),
6) von Flaschen, für 100 Stück	1 Sgr. 6 Pf. (15 Pf. R.-W.),
7) von Fliesen aller Art, für 100 Stück .	1 Sgr. 6 Pf. (15 Pf. R.-W.),
8) von Kohl, für 100 Stück	1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
9) von Pferden, für das Stück	2 Sgr. (20 Pf. R.-W.),
10) von größerem Hornvieh, für das Stück	1 Sgr. 6 Pf. (15 Pf. R.-W.),
11) von Kälbern, Zicken, Schaafen, Schweinen, Ferkeln, Lämmern und Ziegen, für das Stück	1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
12) von Schleifsteinen, für das Stück ...	1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
13) von Stäben aller Art, für 120 Stück	1 Sgr. (10 Pf. R.-W.),
14) von Wagen aller Art, für das Stück	10 Sgr. (1 Mark R.-W.).

Anmerkungen.

1) Die Abgabe wird beim Eingehen wie beim Ausgehen nach der in den Zolldokumenten angeführten, oder wenn solche Dokumente nicht abgegeben werden oder unvollständig abgefaßt sind, nach der von dem Hafenkassirer ermittelten Menge (Gewicht, Maaß ꝛc.) erlegt, jedoch dergestalt, daß die Abgabe nach dem Bruttogewicht berechnet wird, und das Nettogewicht nur dann in Betracht kommt, wenn jenes nicht angegeben oder mit Bestimmtheit ermittelt werden kann.

2) Wenn bei der Festsetzung des Bohlwerksgeldes ein Bruchtheil von Zentnern, Hektolitern ꝛc. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maßstab angegebenen Einheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:

1) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staats und Reiches oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;

2) frische

2) frische Fische;
3) der Ballast der Schiffe;
4) Schiffsproviant zur Verpflegung der Mannschaft auf der Reise.

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts der Schiffe werden überschießende Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein ganzes Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Ansatz gelassen.
2) Das abgabepflichtige Hafengebiet wird begrenzt durch die nordöstlichen Bohlwerke am sogenannten Schwedischen Hafen und den westlichen Endpunkt der übrigen Bohlwerke und durch eine von diesen beiden Punkten auf das gegenüberliegende Ufer gezogene Luftlinie.

C. An besonderen Abgaben

sind außerdem zu entrichten:

1) Winterlagergeld für Schiffe, welche in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und dem 1. März unbemannt im Hafen liegen, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt und jeden Monat . . 6 Pf. (5 Pf. R.-W.).

   Anmerkung. Die Abgabe wird für Bruchtheile eines Monats
   a) von 8 bis 22 Tagen — zur Hälfte,
   b) von längerer Dauer — zum Vollen,
   c) von kürzerer Dauer — überhaupt nicht erhoben;

2) für die Benutzung von Hafengrundstücken Behufs Erbauung von Scheuern und Lagerhäusern, sowie für die Benutzung von Plätzen zu Holzlagern, Lagern von Mühlen-, Mauer- und Kalksteinen 2c. oder von zu Schiffsbauten und Reparaturen dienenden Plätzen auf dem Hafengrunde, für jede 100 □Meter und jedes Jahr. 3 Thlr. (9 Mark R.-W.);

3) für die Benutzung der Hafengrundstücke zum Lagern von
   a) Holz, Planken, Brettern und Latten während mehr als 12 Tage — an jedem dreizehnten Tag —
   b) anderen Waaren während mehr als 6 Tage — an jedem siebenten Tag —

   ein Viertheil des erlegten Bohlwerksgeldes;

4) für

4) für das Kielholen von jedem Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 6 Pf. (5 Pf. R.-W.);

5) für die Benutzung von Hafengeräthschaften, und zwar für jeden angefangenen Tag der Benutzung

   a) der großen Blöcke, Taljen und Gangspillen. 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (11 Mark 25 Pf. R.-W.),

   b) der kleineren Blöcke und der zugehörigen Talje 22 Sgr. 6 Pf. (2 Mark 25 Pf. R.-W.).

Anmerkung zu a. b.

Für die Benutzung beim Kielholen treten an Stelle der nach Zeit bestimmten Sätze:

ad a — $3\frac{3}{5}$ Pf. (3 Pf. R.-W.) | für jedes Kubikmeter Netto-
ad b — $2\frac{2}{5}$ Pf. (2 Pf. R.-W.) | Raumgehalt des Schiffes,

   c) eines Prahms .... 11 Sgr. 3 Pf. (1 Mark $12\frac{1}{2}$ Pf. R.-W.),

   d) eines Hebers.............. 3 Sgr. (30 Pf. R.-W.).

Anmerkung zu c. d.

Bei Benutzung außerhalb des Hafens sind:

ad c. .... 22 Sgr. 6 Pf. (2 Mark 25 Pf. R.-W.),
ad d. .... 6 Sgr. (60 Pf. R.-W.)

zu entrichten,

   e) des großen Rammbocks ... 1 Thlr. 15 Sgr. (4 Mark 50 Pf. R.-W.),

   f) des kleinen Rammbocks ... 22 Sgr. 6 Pf. (2 Mark 25 Pf. R.-W.).

Bad Ems, den 29. Juni 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1874., betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30. zweite Beilage S. 1. bis 14., ausgegeben den 24. Juli 1874.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wanzleben für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Klein-Wanzleben über Remkersleben nach Commende-Bergen und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt, 2) von Westeregeln bei der Schraderschen Mühle und der Braunkohlengrube „Bertha" vorbei nach der Magdeburg-Halberstädter Staats-Chaussee in der Richtung auf Hakeborn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 28. S. 219., ausgegeben den 11. Juli 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 25. März 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern V. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 28. S. 219. bis 223., ausgegeben den 11. Juli 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft für die Anlage einer Pferde-Eisenbahn vom Bahnhof Ruhland der Cottbus-Großenhayner Eisenbahn über Zschornagosda nach Lauchhammer bezüglich der für die Strecke von der Elsterbrücke bis zum Lauchhammergebiet erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 25. S. 147., ausgegeben den 24. Juni 1874. (s. auch Bekanntmachung S. 218. Nr. 3.);

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren im Kreise Münster für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hiltrup über Amelsbüren bis zur Lüdinghauser Kreisgrenze auf Ottmarsbocholt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 25. S. 93., ausgegeben den 20. Juni 1874.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Mai 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rastenburg III. Emission bis zum Betrage von 1,080,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25. S. 201. bis 203., ausgegeben den 18. Juni 1874.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Mai 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission des Kreises Fischhausen im Betrage von 510,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25. S. 199. bis 201., ausgegeben den 18. Juni 1874.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Mai 1874. wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Hadersleben zum Betrage von 300,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32. S. 215. bis 219., ausgegeben den 3. Juli 1874.;

9) das am 21. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Melioration der Bagea-Brücher im Kreise Obornik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 26. S. 225. bis 228., ausgegeben den 25. Juni 1874.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Mai 1874. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 2,058,000 Mark (686,000 Thlrn.) durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 35. S. 157./158., ausgegeben den 2. Juli 1874.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Mai 1874., betreffend die Verlegung des Domizils und des Sitzes der Verwaltung der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft von Ruhland nach Cottbus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 24. S. 141., ausgegeben den 13. Juni 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Mai 1874. wegen Emission von 4,500,000 Thlr. = 13,500,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 26. S. 127. bis 130., ausgegeben den 20. Juni 1874.;

13) die am 23. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von M. Gladbach nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze zum Anschluß an die von dort nach Antwerpen konzessionirte Eisenbahn durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29. S. 293., ausgegeben den 11. Juli 1874.,

    der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 34. S. 161./162., ausgegeben den 16. Juli 1874.;

14) das am 24. Mai 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Thäler am Schrodaer und Miloslawer Fließ durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 26. S. 228. bis 231., ausgegeben den 25. Juni 1874.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Mai 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen VII. Emission des Kreises Rosenberg i. Pr. bis zum Betrage von 810,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 25. S. 135. bis 137., ausgegeben den 24. Juni 1874.;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Halle a. d. S. zum Betrage von 3,000,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 27. S. 149. bis 152., ausgegeben den 4. Juli 1874.;

17) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Adelnau im Betrage von 160,000 Thalern II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 31. S. 273. bis 275., ausgegeben den 30. Juli 1874.;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Mai 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Charlottenburg zum Betrage von 1,500,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 28. S. 220. bis 222., ausgegeben den 10. Juli 1874.;

19) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Juni 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freiburg zum Betrage von 210,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 28. S. 299. bis 301., ausgegeben den 10. Juli 1874.;

20) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1874., betreffend das der Stadtgemeinde Remscheid ertheilte Expropriationsrecht zur Erwerbung der Behufs Erbreiterung der im Zuge der Gemeindechaussee von der Quatsche nach Feld belegenen »Freiheitsstraße« erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28. S. 279., ausgegeben den 4. Juli 1874.;

21) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1874., betreffend die Einstellung des Betriebes auf der Strecke Süchteln-Grefrath der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn bis zur betriebsmäßigen Vollendung des der betreffenden Gesellschaft gestatteten Weiterbaues der Bahn von Grefrath nach Straelen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 263., ausgegeben den 20. Juni 1874.;

22) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Juni 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Thorner Kreises bis zum Betrage von 525,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 27. S. 151. bis 153., ausgegeben den 8. Juli 1874.;

23) das

23) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Juni 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mogilnoer Kreises bis zum Betrage von 783,000 Mark Reichswährung II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 28. S. 237. bis 239., ausgegeben den 10. Juli 1874.;

24) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1874., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Privilegiums vom 6. März 1865. (Gesetz-Samml. S. 153.) aufgenommenen, nach Abzug der Amortisationsrate des laufenden Jahres noch 50,100 Thaler betragenden Anleihe der Stadt Gumbinnen von 5 auf 4½ Prozent vom Beginne des Jahres 1875. ab, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30. S. 387., ausgegeben den 29. Juli 1874.;

25) das am 22. Juni 1874. Allerhöchst vollzogene Statut der unter der Benennung »Hammeschleusen-Acht« zum Zwecke des Schutzes gegen Sommerüberschwemmungen von den Besitzern der in der Hammeniederung im Kreise Osterholz belegenen Grundstücke gebildeten Genossenschaft durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 29. S. 233. bis 238., ausgegeben den 17. Juli 1874.;

26) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Juni 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sangerhausen bis zum Betrage von 120,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 32. S. 177. bis 179., ausgegeben den 8. August 1874.;

27) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1874., betreffend das der Stadtgemeinde Steele Behufs Anlegung eines Marktplatzes in dem oberen Theile dieser Stadt verliehene Recht, zwei dem Kaufmann Schnütgen daselbst gehörige Parzellen im Wege der Expropriation zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 31. S. 324., ausgegeben den 25. Juli 1874.;

28) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Juli 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Strehlen zum Betrage von 150,000 Thalern oder 450,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32. S. 325. bis 327., ausgegeben den 7. August 1874.;

29) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juli 1874., betreffend die Verlängerung der der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft in der landesherrlichen Konzessions-Urkunde vom 8. Januar 1872. (Gesetz-Samml. S. 528.) zur Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn gestellten Frist bis zum 1. Januar 1876., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31. S. 241., ausgegeben den 1. August 1874.,

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 30. S. 109., ausgegeben den 25. Juli 1874.;

30) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Juli 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 225,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 32. S. 395. bis 397., ausgegeben den 12. August 1874.;

31) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1874., betreffend die Verlängerung der der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft in der landesherrlichen Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872. (Gesetz-Samml. für 1873. S. 394.) zur Vollendung und Inbetriebnahme ihres Unternehmens gestellten Frist bis zum 1. Juli 1875., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 36. S. 175., ausgegeben den 30. Juli 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).